

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der Ministerpräsident – Staatskanzlei 08.10.2015</p> <p>Die Gemeinde Büchen beabsichtigt im Wesentlichen, in dem ca. 5,7 ha großen Gebiet der ehemaligen Ladestraße der Deutschen Bahn AG den Bauhof, Anlagen für Rettungsdienste und Sozialräume sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – hauptsächlich P+R-Plätze – planungsrechtlich abzusichern. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.201 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998)</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o.a. Bauleitplanung der Gemeinde Büchen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird noch um die landesplanerischen und raumordnerischen Angaben ergänzt, soweit sie nicht schon in Ziffer 1 enthalten sind.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Wasserwirtschaft Vom 15.10.2015</p> <p>Ver- und Entsorgung: Die Angaben zur Ableitung von Niederschlagswasser unter Punkt 9 im F-Plan und Punkt 5 im B-Plan stimmen nicht überein. Dies ist zu überarbeiten.</p> <p>Im Zuge der Planung der Sanierung der Theodor-Körner-Straße und der Errichtung des Regenrückhaltebeckens (Einleitungsstelle E2) wurde ein Teilbereich des geplanten P&R-Parkplatzes bereits mit berücksichtigt. Der jetzt vorgelegte B-Plan weist eine erhebliche Erweiterung der Parkplätze auf und damit versiegelte Flächen, die seinerzeit in der Bemessung nicht berücksichtigt wurden. Bei Anschluss dieser Flächen ist ein Nachweis über die ausreichende Kapazität des Entwässerungssystems vorzulegen.</p> <p>Sollte der Anschluss an die vorhandene Kanalisation nicht möglich sein z.B. aufgrund der Höhenlage oder des Fußgängertunnels ist die Niederschlagswasserbeseitigung für den südöstlichen Bereich neu zu ordnen. Entgegen den Vorgaben des WHG zur vorrangigen Versickerung von Niederschlagswasser sollte hier eine gezielte Versickerung des Regenwassers aufgrund der Bodenverhältnisse auf dem Gelände nicht erfolgen.</p> <p>Die Errichtung eines Regenrückhaltebereiches im südöstlichen „Zipfel“ des Gebietes ist zu prüfen. Einerseits gilt dieser Bereich als Biotop, andererseits sind auch hier Aufschüttungen erfolgt. Aufgrund der starken Verdichtung scheint eine Versickerung hier nicht einfach möglich zu sein. Somit wäre eine Ableitung mit einer evtl. Abflussbegrenzung in den Kanalseitengraben eine denkbare Lösung vorbehaltlich des Einvernehmens des Wasser- und Schifffahrtamtes.</p>	<p>Die Aussagen in den beiden Begründungen werden aneinander und an den aktuellen Planungsstand angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wird nachgereicht.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 28.09.2015</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben. Umbau der Ladestraße. Eine weitere Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da maximal eine Zweigeschossigkeit zugelassen ist, ist davon auszugehen, dass die möglichen Gebäude die Höhe von 30 m über Grund nicht erreichen. Trotzdem wird ein entsprechender Hinweis als Anstoßwirkungen in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg Vom 12.10.2015</p> <p>Gegen die Umgestaltung des Bahnhofs Büchen bestehen von Seiten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) keine grundsätzlichen Bedenken. Sollten Ihre Ermittlungen hinsichtlich der Ableitung des Oberflächenwassers jedoch ergeben, dass dieses in den Elbe-Lübeck-Kanal geleitet werden sollte, bedarf es hierfür einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz durch mich, da durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist.</p> <p>Für diese Einleitstellewürde grundsätzlich gelten, dass die Querströmung am Bauwerksausgang 0,4 m/s nicht überschreiten darf. Ein Sandeintrag in den ELK ist zwingend zu vermeiden Das Bauwerk ist in die vorhandene Ufersicherung entsprechend den technischen Regeln einzupassen und darf weder Auskolkungen noch Sandumlagerungen verursachen.</p>	<p>Die Hinweise zur Genehmigung und zur technischen Konstruktion einer evtl. Einleitstelle werden zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung eingearbeitet. Ggfs. Wird eine entsprechende Genehmigung beantragt werden.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Archäologisches Landesamt Vom 28.09.2015</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planungen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise noch in die Begründung eingearbeitet.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Abfallwirtschaft Südholstein Vom 12.10.2015</p> <p>Ich bitte unter Position 5 „Ver- und Entsorgung“ folgende Inhalte mit aufzunehmen: Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.</p> <p>Die Zuwegungen sind für derart zu gestalten, dass sie für 3-achsige Müllfahrzeuge befahrbar sind. Insbesondere gilt dieses für die Kurvenradien.</p> <p>Ich bitte die Größe möglicher Stellplätze entsprechend zu konzipieren. Die Abfahrzeiten, soweit diese für Ihre Planung notwendig sind, finden Sie unter www.awsh.de.</p> <p>Als Ergänzung habe ich noch einige Broschüren als pdf beigefügt, die unter anderem auch Vorgaben zur Bauleitplanung und zu Kurvenradien enthält.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und noch in die Begründung eingearbeitet.</p> <p>Die Verkehrswege sind für Busse und damit auch für dreiachsige Müllfahrzeuge geeignet.</p> <p>Stellplätze für Müllfahrzeuge sind nicht vorgesehen. Die Radienvorgaben wurden bei den Planungen berücksichtigt.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Vom 22.10.2015</p> <p>Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan Nr. 43 der Gemeinde Büchen bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die Stellungnahme des Referats ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt meines Hauses gebe ich weiter: Zum Bundesverkehrswegeplan 2015 ist der stufenweise Ausbau (Elektrifizierung, 2. Gleis, 140 km/h und Überwerfungsbauwerk Büchen) der Strecke Lübeck – Lüneburg angemeldet. Die Planänderungen dürfen diesem Vorhaben nicht entgegenstehen.</p>	<p>Dieser Teil der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch diese Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die jetzigen Planungen stehen den Vorgaben des Bundesverkehrswegeplanes nicht entgegen. Im Gegenteil dienen sie der Umsetzung dieser Planungen.</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Handwerkskammer Lübeck Vom 10.11.2015</p> <p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	
<p>Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Vom 09.11.2015</p> <p>In der o.a. Gemeinde sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Sachgebiet 323, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Raummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>NABU Schleswig-Holstein Vom 12.11.2015</p> <p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU gibt zu dem o.a. Verfahren – nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter – die nachfolgende Stellungnahme ab. Diese gilt gleichermaßen für den NABU Büchen und den NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Vom Grundsatz her begrüßt der NABU die Absicht der Gemeinde Büchen außerordentlich, den bereits als „Provisorium“ vorhandenen Park and Ride-Parkplatz im Bahnhofsumfeld attraktiver umzugestalten und von der Kapazität her dem mittelfristig zu erwartenden erhöhten Nutzer-Aufkommen anzupassen, wird doch auf diese Weise die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel deutlich unterstützt.</p> <p>Andererseits zeigen die derzeitigen Unterlagen bereits sehr deutlich, dass man bei Umsetzung der Planung in der vorliegenden Form z.T. deutlich in floristisch und faunistisch sehr sensible Bereiche eingzugreifen gedenkt. Obwohl ein notwendiges Fachgutachten für Tiere und Pflanzen noch nicht erstellt worden ist, wird aus dem derzeit vorhandenen Umweltbericht bereits erkennbar, dass man in verschiedene Offenlandbiotop massiv eingzugreifen gedenkt und damit Lebensräume für eine größere Anzahl bedrohter Arten (insbesondere Käfer- und Heuschreckenarten, Zauneidechsen und diverse auf Magerrasen spezialisierte Pflanzen) unwiederbringlich zerstören würde. Die Gemeinde Büchen muss sich deshalb im Rahmen der weiteren Planung ihrer Verantwortung für Natur und Umwelt unbedingt bewusst sein und alles tun, um Eingriffe möglichst auf ein Minimum zu reduzieren.</p> <p>Aus unserer Sicht ließen sich speziell die Eingriffe in die noch relativ unberührter und naturnahe Fläche im Südosten des Plangebietes deutlich dadurch minimieren, dass man die Wendeschleife für die Busse viel dichter in Richtung zum Bahnhofstunnel hin verschiebt und auf eine Bebauung nahe dieser Wendeschleife völlig verzichtet. Insbesondere für eine „Gemeinbedarfsfläche Rettungsdienst“ sollte sich an anderer Stelle in der Gemeinde ein Platz finden lassen, zumal diese keinerlei Bezug zu irgendeiner Park and Ride Funktion hat.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bezüglich erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sollte zunächst nicht unerwähnt bleiben, dass im Laufe der vergangenen Jahre in Teilen des Geländes bedauerlicherweise bereits Offenlandbiotop ohne ordnungsgemäßes Verfahren zerstört worden sind ohne für den notwendigen Ausgleich gesorgt zu haben.</p> <p>Wie im Umweltbericht richtig beschrieben, hat sich in einem längeren Zeitraum nach Aufgabe der Nutzung des Geländes durch die Bahn Spontanvegetation entwickelt, die nunmehr im Wesentlichen den naturschützerischen Wert des Areals ausmacht. Insofern kann der in Teilbereichen der Fläche angestrebte Ausgleich in Form von sogenannten Teilbereichen der Fläche angestrebte Ausgleich in Form von sogenanntem „Gestaltungsgrün“ oder gar als „Ziergrün“ (!) auf keinen Fall ein angemessener Ersatz für ggf. verloren gehende Vegetation angerechnet werden. In der Planung meistens ohnehin nur randständig und nur als schmale Streifen vorgesehen, klingt beides nicht unbedingt nach biologischem Aufwertungspotential, sondern eher nach ökologisch wenig wertvollem „bundesdeutschen Einheitsgrün“. In die Praxis übertragen bedeutet das erfahrungsgemäß, dass kein bestehender Bewuchs so bleiben darf, wie er ist oder sich spontan entwickeln darf, sondern dass er im Sinne eines jeweiligen gärtnerischen Schönheitsideals „gestaltet“ wird ohne die naturschützerische Wertigkeit zu berücksichtigen. Insofern könnte allenfalls dann ein geringes Ausgleichflächenpotential entstehen, wenn man auf den wenigen verbleibenden offenen Flächen weiterhin die Entwicklung von Spontanvegetation zuließe.</p> <p>Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. Vom 11.11.2015</p> <p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Hzgt. Lauenburg (KSV Lau), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind i.d.R. ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die eingeräumte Frist von ca. zwei Monaten für die Stellungnahme ein ausreichender Zeitraum. Es besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungnahmefrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und –vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei auch zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen. Nach Durchsicht der Unterlagen zu den vorbezeichneten Planentwürfen haben wir keine Bedenken oder Anregungen.</p>	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Büchen**

12.11.2015

Träger öffentlicher Belange/Bürger Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Stadt Lauenburg/Elbe vom 13.10.2015 ➤ Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 29.09.2015 ➤ Stadt Schwarzenbek vom 24.09.2015 ➤ Deutscher Wetterdienst vom 02.10.2015 ➤ Direktion Bundesbereitschaftspolizei vom 08.10.2015 ➤ Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 08.10.2015 ➤ Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 22.10.2015 ➤ Wasser- und Bodenverband Delvenau-Stecknitzniederung vom 23.10.2015 ➤ Gemeinde Langenlehsten vom 12.10.2015 ➤ Gemeinde Schulendorf vom 05.10.2015 ➤ Gemeinde Fitzen vom 28.09.2015 ➤ Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 27.10.2015 ➤ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 02.11.2015 ➤ Stadt Mölln vom 09.11.2015 ➤ DA AG vom 03.11.2015 ➤ Schleswig-Holstein Netz AG vom 10.11.2015 ➤ IHK zu Lübeck vom 13.11.2015 	